

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach**:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen bzw. von Abschnitten von Erschließungsanlagen, mit deren Bau noch vor dem 01.01.2012 begonnen wurde, nach Einheitssätzen aus der Anlage zu dieser Satzung ermittelt.“

§ 2

2. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau (Planum, Frostschuttschicht, Tragschicht, Randeinfassung);“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister